

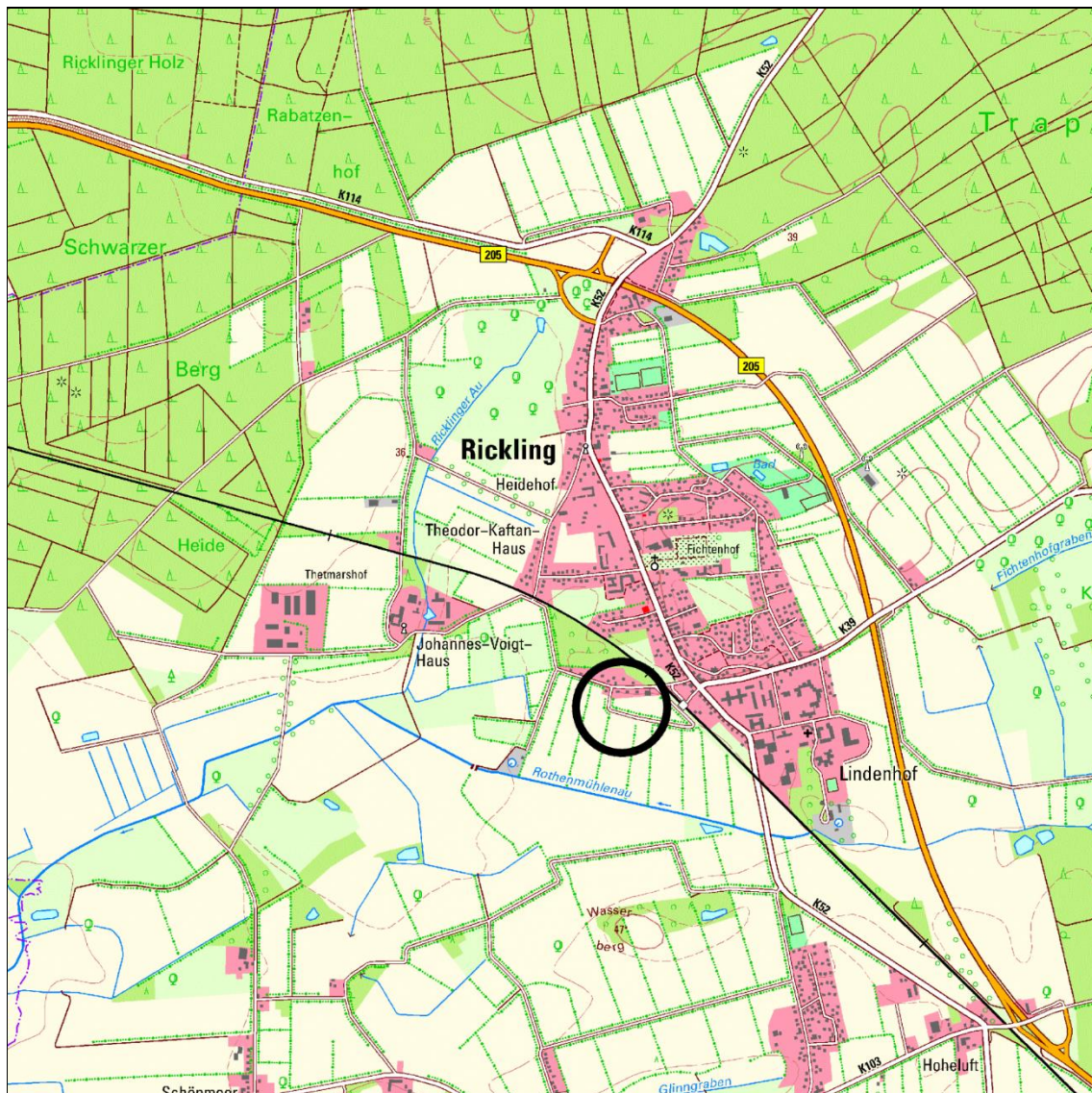
Gemeinde Rickling

Kreis Segeberg



Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rickling

für das Grundstück „Am Kiesberg 7“ in der Gemeinde Rickling



Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 Grundlagen der Planaufstellung 7

1.1 Planungsanlass..... 7

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes 7

1.3 Grundlage des Verfahrens 7

1.4 Rechtsgrundlagen 7

2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse..... 8

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 8

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998) 9

2.3 Landschaftsrahmenplan 9

2.4 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem 10

2.5 NATURA 2000-Gebiete 10

2.6 Flächennutzungsplan 10

2.7 Landschaftsplan 11

2.8 Bestehendes Planungsrecht..... 11

3 Bestandssituation 11

3.1 Städtebauliche Situation..... 11

3.2 Verkehrliche Erschließung 12

3.3 Natur und Umwelt 12

3.3.1 Vegetationsbestand 12

3.3.2 Topografie..... 13

3.3.3 Boden- und Grundwasserverhältnisse..... 13

3.3.4 Altlasten 16

3.3.5 Natur- und Artenschutz 17

3.3.6 Orts- und Landschaftsbild 20

3.3.7 Erholung 20

3.4 Denkmalschutz 20

3.5 Eigentumsverhältnisse 21

3.6 Ver- und Entsorgung 21

3.7 Immissionsschutz..... 21

4 Planung..... 22

| | | |
|----------|---|-----------|
| 4.1 | Ziele und Zweck der Planung | 22 |
| 4.2 | Flächenbilanz | 23 |
| 5 | Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes | 23 |
| 5.1 | Art der baulichen Nutzung | 23 |
| 6 | Umweltbericht | 23 |
| 6.1 | Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte des Flächennutzungsplanes | 23 |
| 6.2 | Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen. | 24 |
| 6.2.1 | Fachgesetzliche Grundlagen..... | 24 |
| 6.2.2 | Fachplanerische Grundlagen | 26 |
| 6.3 | Beschreibung und Bewertung des Basisszenarios und der Umweltauswirkungen | 27 |
| 6.3.1 | Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit..... | 28 |
| 6.3.1.1 | Ausgangssituation..... | 28 |
| 6.3.1.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 29 |
| 6.3.2 | Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)..... | 29 |
| 6.3.2.1 | Ausgangssituation..... | 29 |
| 6.3.2.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 32 |
| 6.3.2.3 | Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung nachteiliger Auswirkungen | 37 |
| 6.3.2.4 | Maßnahmen zum Ausgleich | 38 |
| 6.3.3 | Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) | 39 |
| 6.3.3.1 | Ausgangssituation | 39 |
| 6.3.3.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 39 |
| 6.3.4 | Schutzgut Biologische Vielfalt | 40 |
| 6.3.4.1 | Ausgangssituation | 40 |
| 6.3.4.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 40 |
| 6.3.5 | Schutzgut Fläche | 41 |
| 6.3.5.1 | Ausgangssituation..... | 41 |

| | | |
|----------|--|----|
| 6.3.5.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 41 |
| 6.3.6 | Schutzgut Boden..... | 41 |
| 6.3.6.1 | Ausgangssituation..... | 41 |
| 6.3.6.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 43 |
| 6.3.7 | Schutzgut Wasser..... | 43 |
| 6.3.7.1 | Ausgangssituation..... | 43 |
| 6.3.7.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 43 |
| 6.3.8 | Schutzgüter Klima und Luft..... | 44 |
| 6.3.8.1 | Ausgangssituation..... | 44 |
| 6.3.8.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 44 |
| 6.3.9 | Schutzgut Landschaft..... | 44 |
| 6.3.9.1 | Ausgangssituation..... | 44 |
| 6.3.9.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 45 |
| 6.3.10 | Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter..... | 45 |
| 6.3.10.1 | Ausgangssituation..... | 45 |
| 6.3.10.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 45 |
| 6.3.11 | Wechselwirkungen..... | 45 |
| 6.3.12 | Kumulierende Wirkungen..... | 46 |
| 6.4 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)..... | 46 |
| 6.5 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten..... | 47 |
| 6.6 | Zusätzliche Angaben..... | 47 |
| 6.6.1 | Sachgerechter Umgang mit Abfällen..... | 47 |
| 6.6.2 | Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen..... | 47 |
| 6.6.3 | Gutachten und umweltbezogene Informationen..... | 48 |
| 6.6.4 | Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)..... | 48 |
| 6.7 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes..... | 48 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 6.8 | Referenzliste der Quellen..... | 51 |
| 7 | Maßnahmen zur Bodenordnung..... | 51 |
| 8 | Kosten/Finanzwirksamkeit | 52 |
| 9 | Beschluss | 52 |

ANLAGEN

- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Gemeinde Rickling, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21, Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Stand: 04.02.2022
- BBS Umwelt GmbH: Gemeinde Rickling, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21, für das Grundstück „Am Kiesberg 7“ Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: 19.03.2024
- Sachverständigen Ring, Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern, Baugrunderkundung mit Gründungsempfehlung am Standort Am Kiesberg 7, 24635 Rickling; Stand: 21.09.2022
- GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH: Gemeinde Rickling, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21, Verkehrszählung - Querschnittsstudie vom 09.03.2023
- Sachverständigen Ring, Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH: Gutachten Nr.: 2403 152, Historische Recherche der Altlastensituation, Am Kiesberg 7 in 246312 Rickling, Stand: 25.03.2024

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Gemeinsam mit dem Vorhabenträger plant die Gemeinde Rickling die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit je vier Wohnungen auf dem Grundstück „Am Kiesberg 7“ in der Gemeinde Rickling.

Neben der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zudem die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Die jetzige Baufläche ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Der Bebauungsplan wird zukünftig eine Wohnbebauung vorsehen, so dass eine dorfgbietstypische Durchmischung mit anderen Nutzungen nicht erfolgen wird. Im Flächennutzungsplan soll dementsprechend eine künftige Darstellung einer Wohnbaufläche (W) erfolgen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Rickling. Die bestehende Bahntrasse Bad Segeberg - Neumünster trennt den Bereich der Siedlung „Am Kiesberg“ von der Ortslage. Der Plangeltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht hierbei weitestgehend dem Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Ausgenommen ist hierbei die vorgelagerte Verkehrsfläche der Straße „Am Kiesberg“. Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst somit das eigentliche Vorhabengrundstück „Am Kiesberg 7“ (Flurstück 10/24 der Flur 8, Gemarkung Neuerfrade-Rickling) mit einer Fläche von 1.815 m².

Er wird begrenzt durch:

- die Gemeindestraße „Am Kiesberg“ im Norden,
- den Aukoppelweg in Westen,
- die Bebauung „Am Kiesberg 5“ im Osten,
- landwirtschaftliche Flächen im Süden.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem regulären Verfahren mit allen nach Baugesetzbuch erforderlichen Beteiligungsschritten, einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, welche in Form des Umweltberichtes gesonderter Teil der Begründung wird.

1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG S-H) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2021 liegt das Plangebiet innerhalb des „Ländlichen Raumes“. Es wird in einem „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ dargestellt.

Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Gemäß Punkt 2.6.1 des Landesentwicklungsplanes decken Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen). Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.

Die Gemeinde Rickling hatte zum Stichtag 31.12.2020 einen Wohnungsbestand von 1.167 Wohneinheiten und somit einen maximalen wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 117 Wohneinheiten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes können acht Wohneinheiten in zwei Mehrfamilienhäusern entwickelt werden. Unter Berücksichtigung einer reduzierten Anrechnung der geplanten Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau auf zwei Drittel sind fünf Wohneinheiten dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen. Der Gemeinde verbleiben somit mit bis zu 111 Wohneinheiten. Die Vorgaben der Landesplanungsbehörde zur Wohnungsbauentwicklung werden somit eingehalten.

Mit Schreiben vom 23.06.2022 wurde vom zuständigen Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Rickling keine Bedenken bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten entgegenstehen.

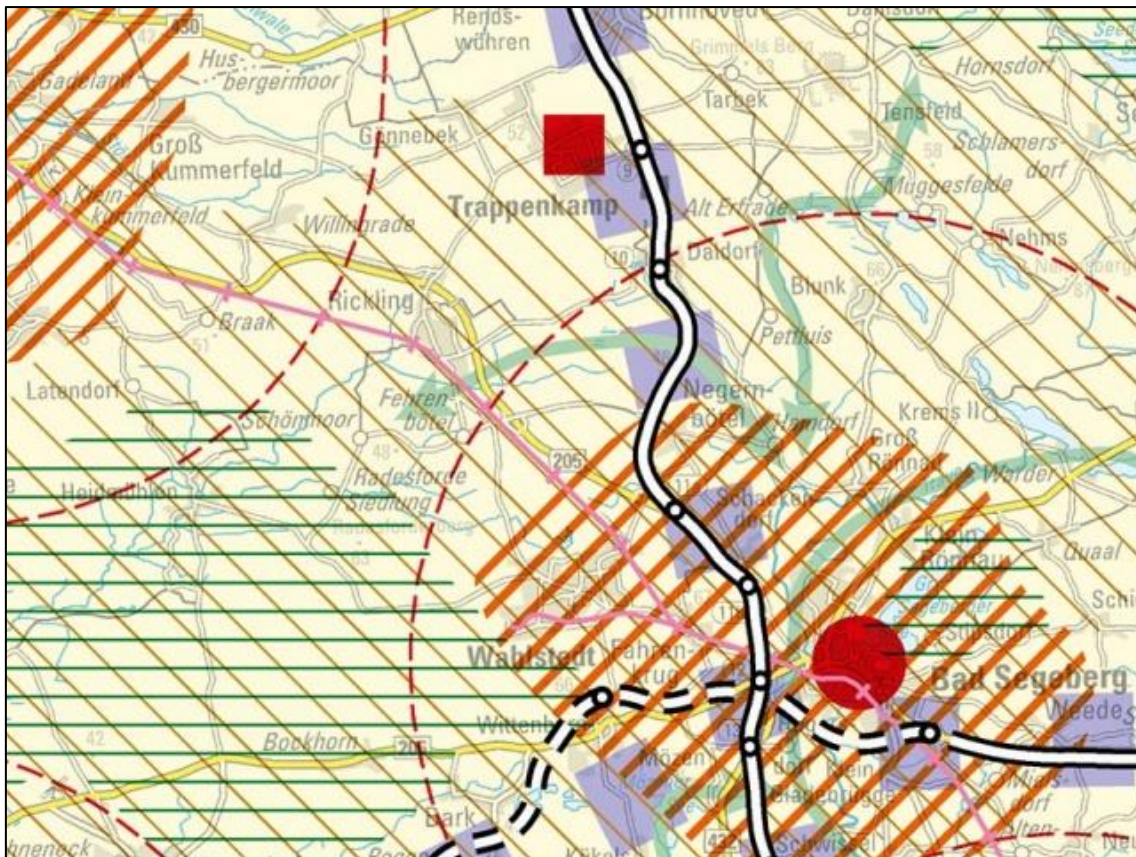


Abb. 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 liegt die Gemeinde Rickling im ländlichen Raum und erfüllt keine zentralörtlichen Funktionen.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III trifft für das Plangebiet selbst keine konkreten Aussagen. Die Gemeinde ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Westlich angrenzend finden sich klimasensitive Böden sowie oberflächennahe Rohstoffe.

2.4 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung wie auch im Geoportal der Metropolregion Hamburg liegt das Plangebiet außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

2.5 NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet selbst liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet.

In einer Entfernung von > 1,5 km findet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“. Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 535 ha liegt etwa 10 km nordwestlich von Bad Segeberg. Das Kiebitzholmer Moor einschließlich des nordwestlich angrenzenden Kuhlenmoores ist ein weitläufiges noch renaturierungsfähiges Hochmoor der Holsteinischen Geest. Das Trentmoor ist ein kleines nahezu baumfreies Übergangsmoor. Es hat sich in einer Geländesenke auf relativ nährstoffarmem Standort gebildet.

Beide Moorkomplexe sind Lebensraum des Moorfrosches und der Kreuzkröte.

Das Kiebitzholmer Moor gehört zu den wenigen erhaltenen Hochmoorresten einer ehemals großräumigen Moor-Heidelandschaft und ist unter anderem aufgrund seines Potenzials zur Regeneration von Sandheiden besonders schutzwürdig. Die Schutzwürdigkeit des Trentmoors ergibt sich aus seiner besonderen Naturnähe und typischen Vegetationsabfolge. Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des Kiebitzholmer Moores als Rest einer weitläufigen Moor- und Heidelandschaft sowie der Übergangs- und Schwingrasenmoor-Bestände des Trentmoores mit den Heide- und Borstgrasrasenvorkommen im Osten des Moores.

Der geplante Bau von zwei Mehrfamilienhäusern im Plangebiet und einer Entfernung von > 1,5 km ist für den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes nicht relevant. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes sowie der Arten durch die geplanten Veränderungen der Habitatausstattung im Plangebiet ist nicht ableitbar. Denkbare Fernwirkungen durch den Bau von Wohngebäuden und dem Verkehr treten auf die Distanz von > 1,5 km nicht in Erscheinung.

2.6 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 23.09.1975 stellt das Plangebiet als Dorfgebiet (MD) dar. Die Flächen südlich angrenzend sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Straße „Am Kiesberg“ ist zudem als Wanderweg dargestellt.

In der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes waren die Flächen nördlich der Siedlung als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Darstellung dieser Flächen nunmehr als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ geändert.

2.7 Landschaftsplan

Gemäß den Darstellungen im Landschaftsplan ist das Plangebiet als Siedlungsbereich dargestellt.

Die Entwicklungskarte und das Leitbild sehen südlich angrenzend eine bauliche Siedlungserweiterung vor. Ergänzend sind die bestehenden Knicks /Redder dargestellt.

Weiter nördlich sind die bestehenden Waldflächen als Waldbestand dargestellt und aus Gründen des Klimaschutzes und der Freiraumerhaltung von Bebauung freizuhalten. Teile dieser Flächen im nordöstlichen Bereich sind zudem als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gekennzeichnet.

2.8 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne.

Aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur besteht keine klare planungsrechtliche Zuordnung. Die Siedlung besteht derzeit aus 14 Hauptgebäuden, welche zumeist wohnbauliche genutzt sind. Zudem bestehen weitere ergänzende Nebengebäude, welche den jeweiligen Hauptnutzungen zugeordnet sind. Der räumlich Eindruck lässt eine Geschlossenheit und einen Bebauungszusammenhang der Siedlung erkennen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg) „*kann einem Ensemble aus neun Gebäudekomplexen mit jeweils einem große Wohnhaus und einem weiteren Wohnhaus die Ortsteileigenschaft nicht abgesprochen werden*“. (OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 17. 4. 2018 – 2 N 70/16, Batis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 34 Rn. 16).

Vorliegend bildet das Plangebiet daher einen Teil des Ortsteiles und ist somit dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

3 Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Situation

Innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet ist durch das bestehende, zwischenzeitlich leerstehende eingeschossige Gebäude mit Walmdach sowie dessen Nebenanlagen und Garten geprägt. Das Gelände ist in südliche und östliche Richtung abgesenkt, so dass sich das Gebäude hier zweigeschossig darstellt.

Außerhalb des Plangebietes

Der Ortsteil „Am Kiesberg“ ist eine Siedlung aus rund 14 Wohngebäuden sowie in geringen Teilen landwirtschaftlicher Restbebauung. Die Bebauung stellt sich zumeist als ein- bis zweigeschossige Einzelhausbebauung mit Sattel -und Walmdächern sowie in geringem Maße auch Flachdächern dar. Die Dachneigung variiert hierbei. Die Satteldächer

weisen zu großen Teilen eine steilere Dachneigung ($> 45^\circ$) auf. Die Walmdächer eher eine geringere Neigung.

3.2 Verkehrliche Erschließung

MIV - Motorisierter Individualverkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Am Kiesberg“. Diese verbindet die Siedlung mit der eigentlichen Ortslage Rickling in östlicher Richtung. Der westlich angrenzende Aukoppelweg ist nicht ausgebaut und weist keine eigentliche Erschließungsfunktion auf.

Fuß- und Radwege

Die Straße „Am Kiesberg“ weist keine begleitenden Fuß- oder Radwege auf. Es besteht ein teils breiter unbefestigter Randstreifen, welcher als Fußweg und Parkstreifen genutzt wird. Gleichwohl ist die Straße im Flächennutzungsplan als Wanderweg dargestellt.

ÖPNV - Öffentlicher Personennahverkehr

In einer Entfernung von ca. 250 m in östlicher Richtung befindet sich der Bahnhofpunkt Rickling. Hierüber ist das Plangebiet regional und überregional angebunden.

Ruhender Verkehr

Das Plangebiet ist bereits heute wohnbaulich genutzt. Der ruhende Verkehr ist entsprechend auf dem eigenen Grundstück verortet.

3.3 Natur und Umwelt

3.3.1 Vegetationsbestand

Im Rahmen der Planaufstellung erfolgte eine umfassende Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen, der Vegetation im Plangebiet und in seinen Randbereichen (Untersuchungsgebiet). Dabei bildet die Bestandsaufnahme eine Grundlage für die Beurteilung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der betroffenen Flächen und Strukturen.

Die Biototypenkartierung wurde Anfang Januar 2022 auf der Grundlage der aktuellen Kartieranleitung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand: April 2021) durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Plan „Biotop- und Nutzungstypenkartierung“¹ dargestellt. Eine umfassende Beschreibung der Kartierung findet sich im Umweltbericht.

Das Plangebiet ist durch das bestehende, derzeit jedoch leerstehende Gebäude sowie dessen Nebenanlagen und Garten anthropogen überprägt. Biotop- und Nutzungstypen der freien Landschaft sind nur südlich und südwestlich des Plangebietes in Form von landwirtschaftlich genutzten Flächen und deren Randstrukturen vorhanden.

¹ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Gemeinde Rickling, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21, Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Stand: 04.02.2022

Ein Großteil der Gehölzbestände im Plangebiet und dessen Umfeld ist durch menschliche Einflüsse, wie intensive Pflege durch Rückschnitt, geprägt. Lediglich südwestlich des Plangebietes beginnt ein Redder beidseitig des Aukoppelweges mit stark degradierten Wällen. Der Redder ist überwiegend 1-reihig und durchgewachsen, teilweise jedoch auch mit einzelnen Sträuchern bestanden. Als Überhälter und Sträucher sind bspw. Rot-Buchen, Stiel-Eichen, Birken und Hasel vorhanden. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine angelegte Baumreihe aus nicht heimischen Japanischen Kirschen als Straßenbegrünung.

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe aus überwiegend heimischen Baumarten wie z.B. Rot-Buche, Stiel-Eiche, Hainbuche und Kirschen.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich mehrere Bereiche mit Siedlungsgehölzen. Je nach Artenzusammensetzung und Wuchsform sind die Siedlungsgehölze aufgeteilt in urbane Gebüsche heimischer Arten aus bspw. Hasel, Weide oder Stechpalme sowie urbane Gebüsche nicht heimischer Arten aus Hibiskus, Flieder, Lebensbäumen oder Zierkirschen.

Ein Großteil der Gartenfläche im Plangebiet ist ruderalisiert. Dies trifft auf alle nicht versiegelten Flächen neben den Wegen und Nebenanlagen sowie den Vorgärten und dem Garten südlich des Gebäudes zu. Ehemalige Rasenflächen und Beete werden inzwischen durch ruderale Grasfluren, ruderale Staudenfluren frischer Standorte sowie eine Adlerfarnflur geprägt. Teilweise tritt bereits eine Verbuschung durch den Aufwuchs von Sträuchern innerhalb der ruderalen Bereiche auf.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein artenarmes Wirtschaftsgrünland.

Östlich, nördlich und westlich des Plangebietes schließen bebaute und bewohnte Privatgrundstücke an. Die Gärten im Umfeld, insbesondere östlich und westlich angrenzend an das Plangebiet, wurden als strukturarme Gärten mit geringem Anteil an Laubgehölzen, tlw. mit Nadelhölzern erfasst.

Das Plangebiet grenzt nördlich an die vollversiegelte Straßenverkehrsfläche der Straße „Am Kiesberg“ und westlich an die teilversiegelte Verkehrsfläche „Aukoppelweg“. Nördlich angrenzend an die Straße „Am Kiesberg“ befindet sich wie bereits genannt eine Baumreihe mit nicht heimischen Arten und unterhalb derer ein wiesenartig ausgeprägtes Straßenbegleitgrün ohne Gehölze.

3.3.2 Topografie

Das Plangebiet schließt zunächst ebenerdig an die Straße „Am Kiesberg“ an. In südliche und östliche Richtung ist das Grundstück zum Gebäude hin abgesenkt.

3.3.3 Boden- und Grundwasserverhältnisse

Das Grundstück ist derzeit bereits zu weiten Teilen durch die Gebäudesubstanz, die Nebengebäude und die Wegeflächen versiegelt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Untersuchung der örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse². Im Detail sei auf die Untersuchung verwiesen.

Zur Erkundung der Untergrundverhältnisse wurden am 15.09.2022 durch die H.-U. Mücke auf dem Grundstück insgesamt 6 Kleinrammbohrungen (KRB01 bis KRB06) gemäß DIN EN ISO 22475 bis in eine Tiefe von 5,0 m unter Geländeoberkante (GOK) abgeteuft. Die Lage der Bohransatzpunkte, die Ergebnisse der Aufschlussbohrungen (Bohrprofile und Schichtenverzeichnisse) sind in dem Gutachten beschrieben und zeichnerisch dargestellt.

Vor Ort erfolgte die Schichtenansprache aus bodenmechanischer/geologischer Sicht sowie die Beurteilung des Bohrgutes gemäß DIN EN ISO 14688.

Die Lagerungsdichte nichtbindiger Schichten (z.B. Sande/Kiese) wurde während der Bohrarbeiten anhand des Bohrwiderstands abgeschätzt. Während der Aufschlussarbeiten wurden insgesamt 29 gestörte Bodenproben zur weiteren Beurteilung im bodenmechanischen Labor sowie zur Bestimmung der relevanten Bodenkenngößen entnommen.

Im Rahmen der Erkundungsmaßnahme wurden auf dem untersuchten Baugrundstück die folgenden geologischen Untergrundverhältnisse angetroffen:

Unterhalb der humosen Deckschicht bzw. unterhalb sandiger Auffüllungen stehen bis zur Basis der erkundeten Baugrundformationen fluviatile, überwiegend feinkörnige Sande an.

Der Deckhorizont setzt sich im Wesentlichen aus humifizierten, locker gelagerten Fein- und Mittelsanden zusammen. Anthropogene Fremdbestandteile wurden innerhalb der humosen Deckschicht nicht nachgewiesen. Lokal folgen unterhalb der Deckschicht sandige Auffüllungen, die sich hauptsächlich aus locker bis mitteldicht gelagerten, fein- bis grobkörnigen Sandgemischen zusammensetzen. Im Bereich zweier Aufschlussbohrungen wurden aufgefüllte Sandgemische oberhalb des umgelagerten Mutterbodens vorgefunden. Innerhalb der auf gefüllten Sande wurden lokal vereinzelt Bauschuttreste (z.B. Ziegel- oder Betonbruch) nachgewiesen. Unterhalb des Auffüllungshorizontes stehen eng abgestufte Sande mit einer überwiegend fein- bis mittelkörnigen Textur an. Die Sande sind nach Einschätzung des Bohrwiderstandes vorwiegend mitteldicht gelagert.

Grund- und Schichtenwasser

Wasserstände wurden zum Zeitpunkt der Erkundungsmaßnahme innerhalb der Aufschlussbohrungen zwischen rund +2,4 m NHN und +2,2 m NHN angetroffen. Der mittlere Grundwasserspiegel lag im Untersuchungszeitraum bei rund +2,3 m NHN. Die Grundwasserstände im Untersuchungsgebiet unterliegen witterungsbedingten und saisonalen Schwankungen ($\sim \pm 1,0$ m), für erdstatische Berechnungen (z.B. Auftrieb) ist der Bemessungswasserstand dementsprechend in einer Tiefe von überschlägig etwa 2,0 m unter dem mittleren Geländeniveau, d.h. bei etwa +3,1 m NHN, anzusetzen.

² H.-U. Mücke GmbH: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern, Baugrunderkundung mit Gründungsempfehlung am Standort Am Kiesberg 7, 24635 Rickling; Stand: 21.09.2022

Grundwassermessstellen sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Sensorische Prüfung auf Schadstoffe

Im Zuge der Aufschlussarbeiten wurde der Untergrund anhand von Aussehen, Geruch, Struktur und dem Vorhandensein von Fremdbestandteilen auf potenzielle Schadstoffbelastungen untersucht. Mit Ausnahme der sandigen Auffüllungen wurden sämtliche angebotenen Baugrundsichten als sensorisch unauffällig angesprochen. Innerhalb der aufgefüllten Sande wurden lokal Fremdbestandteile in Form von wenigen Ziegel- und Betonbruchstücken nachgewiesen. Weitere sensorische Auffälligkeiten, die auf mögliche Verunreinigungen hindeuten, konnten während der Geländeansprache des Bohrgrundes nicht festgestellt werden.

Bodenmechanische Bewertung des Untergrundes

Die Berechnungskenngrößen, die sich aus den vorangehend beschriebenen Bodeneigenschaften ergeben, sind innerhalb des Gutachtens aufgeführt. Sämtliche Feldergebnisse und örtliche Erfahrungswerte wurden bei deren Festlegung herangezogen. Bodenmechanische Laborversuche wurden nicht durchgeführt, bodenmechanisch relevante Parameter können bei Erfordernis nachbestimmt werden.

Die humose Deckschicht (Schicht 1) sowie nicht erfasste Mutterböden mit organischen Anteilen, wie z.B. Pflanzen- und Wurzelresten, sind als mindertragfähig und besonders setzungsempfindlich einzustufen und zur Überbauung bzw. zur Aufnahme von Bauwerkslasten nicht geeignet. Bodenmechanische Kennwerte werden für diese Schichten innerhalb des Gutachtens nicht angegeben, da sie vor Bauwerksgründungen vollständig abzuschleifen sind. Generell sind humifizierte und durchwurzelte Böden (Mutterboden, humose Auffüllungen usw.) von der Baufläche zu entfernen und durch nichtbindige, verdichtungsfähige und frostsichere Austauschböden zu ersetzen.

Die sandigen Auffüllungen (Schicht 2) sind grundsätzlich als frostsicher und verdichtungsfähig zu beurteilen. Aufgrund ihrer inhomogenen Lagerungsverhältnisse sind sie insgesamt als setzungsempfindlich und eingeschränkt tragfähig zu bewerten und müssen daher vor der Überbauung, in trockenem Zustand, tiefenwirksam nachverdichtet werden (mindestens mitteldichte Lagerung). In mitteldichter Lagerung sind die Sande für den Abtrag von Bauwerkslasten geeignet. Sie können gemäß DIN 18196 zur Wiederverwendung als Austauschboden verwendet werden, grobe Bauschuttanteile sind dabei zu entfernen. Die Wasserdurchlässigkeit (k_f -Werte) der Sandgemenge kann in einer Spannbreite von $k_f \sim 1 \times 10^{-3}$ bis 1×10^{-4} m/s angenommen werden.

Die im Liegenden anstehenden Sande (Schicht 3) sind als frostsicher und verdichtungsfähig zu bewerten und in mindestens mitteldichter Lagerung für den Abtrag von Bauwerkslasten sowie zur Wiederverwendung als Austauschboden geeignet. Bei den hauptsächlich feinkörnigen Sanden ist erfahrungsgemäß mit einer Spannbreite für die Wasserdurchlässigkeit von $k_f \sim 1 \times 10^{-4}$ bis 1×10^{-5} m/s zu rechnen.

Die aufgefüllten und anstehenden Sande, werden gemäß der nachstehenden Bewertungskriterien als gut wasserdurchlässig eingestuft.

Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

Nach den Ergebnissen der Baugrunderkundungen stehen im Untersuchungsbereich unterhalb humoser und sandiger Auffüllungen (Schicht 1/Schicht 2) überwiegend feinkörnige Sande (Schicht 3) an. Die Sande sind ab einer Tiefe von etwa 2,8 m unter dem mittleren Geländeniveau wassergesättigt.

Entsprechend der Belange des Arbeitsblattes 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA-A 138) sind für eine wirksame Versickerung des Niederschlagswassers grundsätzlich Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte der ungesättigten Zone in einer Spannbreite von $k_f = 1 \times 10^{-3}$ bis 1×10^{-6} m/s erforderlich. In Abhängigkeit der baulichen Ausführung einer Versickerungsanlage, sind im Einzelnen die Vorgaben für die Wasserdurchlässigkeiten im Untergrund gemäß DW A-A 138 zu beachten.

Für humifizierte Oberböden (Mutterboden, humose Auffüllungen usw.) kann aufgrund der organischen Anteile generell nur eine Versickerungsrate von $k_f < 1 \times 10^{-6}$ m/s angegeben werden. Sie sind zur Regenwasserversickerung nach DW A-A 138 nicht geeignet.

Für die aufgefüllten und anstehenden Sande (Schicht 2/Schicht 3) können Durchlässigkeitsbeiwerte in einer Spanne von $k_f \sim 1 \times 10^{-3}$ bis 1×10^{-5} m/s in Ansatz gebracht werden. Sie sind grundsätzlich als wasserdurchlässig und versickerungsfähig einzustufen.

Aufgrund der vorgefundenen Bodenformationen ist eine Regenwasserversickerung nach den Vorgaben des DW A-Markblattes grundsätzlich in der ungesättigten Zone der aufgefüllten und anstehenden Sande z.B. über Rohr-Rigolen oder Sickermulden möglich. Humose Schichten sind bei Erfordernis am Standort einer Versickerungsanlage vollständig zu entfernen.

Nach DW A-A 138 muss ein Abstand von 10 m zum nächsten Keller und ein Grundwasserflurabstand von mindestens 1 m zur Unterkante einer Versickerungsanlage eingehalten werden. Jahreszeitliche Wasserstandschwankungen sowie die baulichen und betrieblichen Hinweise des DW A-Arbeitsblattes müssen beachtet werden.

3.3.4 Altlasten

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich eine Altablagerung. Diese wurde nach einer Detailuntersuchung im Jahre 1988 aus der weiteren Bearbeitung entlassen. Die Fläche wurde gemäß § 5 Abs. 3 LBodSchG mit der besonderen Kennzeichnung A2 (Archiv A2) archiviert.

Nach Zeitzeugenaussage soll auf dem Grundstück von den 1940er Jahren bis in die 1980er Jahren ein Schlossereibetrieb (Josef Fuchs) ansässig gewesen sein. Um den Verdacht, welcher im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebracht wurde, zu bestätigen oder zu entkräften erfolgte eine historische Recherche der Altlastensituation³.

³ Sachverständigen Ring, Dipl.-Ing. Mücke GmbH: Gutachten Nr.: 2403 152, Historische Recherche der Altlastensituation, Am Kiesberg 7 in 246312 Rickling, Stand: 25.03.2024

Im Zug der Recherche konnten keine altlastenrelevanten Nutzungsvorgänge für das betrachtete Grundstück ermittelt werden. Durchgeführte Bodenuntersuchungen (Baugrunduntersuchung⁴) konnte ebenfalls keine Hinweise auf Untergrundverunreinigungen liefern.

Aus den ermittelten Daten der historischen Recherche konnte kein Altlastenverdacht ermittelt werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Gefährdungsabschätzung sind schädliche Bodenveränderungen gemäß Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 2 Abs. 3 auszuschließen. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch und Boden-Grundwasser ist daher nicht gegeben.

3.3.5 Natur- und Artenschutz

Aufgrund der anthropogenen Überprägung sind relevante Tierlebensräume innerhalb des Plangebiet nur eingeschränkt zu erwarten. Umgebend sind relevante Tierlebensräume insbesondere durch die der angrenzenden Knicks bzw. Redder und den Bäumen zu erwarten.

Knicks und Redder unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG).

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte die Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung⁵. Die Ergebnisse sind zusammenfassend in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt.

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Bäume mit kleinerem Höhlenpotenzial nur an der Südgrenze des Grundstücks vorhanden. Für Baumfledermäuse können sie als Tagesquartier geeignete Strukturen bedeuten. An den Holzgebäuden sind im Bereich der Verkleidungen Spalten vorhanden, durch die Fledermäuse in Hohlräume gelangen und dort Quartiere finden könnten. Kotansammlungen fanden sich bei der Sichtkontrolle im Rahmen der Begehung jedoch nicht. Es ist im Rahmen der Potenzialanalyse jedoch ohne Kartierung ein Quartierpotenzial anzunehmen, die Zwergfledermaus ist mehrfach in der Umgebung aus LLUR-Daten bekannt.

⁴ Sachverständigen Ring, Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern, Baugrunderkundung mit Gründungsempfehlung am Standort Am Kiesberg 7, 24635 Rickling; Stand: 21.09.2022

⁵ BBS Umwelt GmbH: Gemeinde Rickling, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21, für das Grundstück „Am Kiesberg 7“ Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: 19.03.2024

An dem Hauptgebäude sind keine Quartiere in Wänden oder Dach erkennbar. Jedoch sind an dem Gebäude Dachunterstände mit Holzverschalungen vorhanden, die hier Sommerquartiere für Fledermäuse enthalten können.

Möglich sind dort Fledermausarten der Siedlungsbereiche, insbesondere die Zwergfledermaus, die hier Tagesquartiere und ggf. auch Wochenstuben finden könnte. Die Breitflügelfledermaus als Art der Dachböden ist in Rickling bekannt, die das betroffene Gebäude aufgrund vieler Einflugmöglichkeiten nutzen könnte. Bei der Begehung wurden jedoch keine Spuren von Fledermäusen im Gebäude gefunden.

Die Gehölze können als Leitlinien auf dem Flug dienen und gleichzeitig als Teil des Jagdgebiets (Gärten) genutzt werden.

In der Umgebung könnten u.a. an den älteren Baumbeständen aber auch in Gebäuden im Umfeld Quartiere vorhanden sein. Nähere Untersuchungen erfolgten dort nicht.

Gärten und das Grünland im Süden können als Jagdgebiet durch Fledermäuse genutzt werden. Baumreihen/Knicks, wie an dem Weg Aukoppel, können als Leitlinien auf dem Flug dienen. Eine besondere Eignung ist nicht gegeben.

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Schwerpunkt der Vorkommen sind Siedlungsgebiete, wobei auch die Zentren von Großstädten besiedelt werden. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln, nutzt aber auch Spalten unter Verschalungen. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. Am abzureißenden Gebäude kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden, da dort potenziell als Quartiere geeignete Strukturen (Dachunterstände, Holznebengebäude) vorhanden sind.

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt (Trennung von der Zwergfledermaus). Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Die Eignung im Untersuchungsraum ist vergleichbar mit der Zwergfledermaus, wenn auch die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen bei der Mückenfledermaus etwas geringer ist.

Sonstige Anhang IV-Arten

Das Verbreitungsgebiet ermöglicht eine Reihe von Arten mit Kammmolch, Kreuz- und Knoblauchkröte, Moorfrosch und Zauneidechse als Reptilienart. Eine Bedeutung des Geltungsbereiches für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Für die Zauneidechse fehlen offene sandige Flächen, so dass ein Vorkommen nicht angenommen wird.

Die Haselmaus kann in den Knicks in der Umgebung vorkommen. Durch die Vernetzung der an der Südgrenze liegenden Gehölze über den Knick am Aukoppelweg nach Süden ist die Art hier nicht ganz auszuschließen.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im Siedlungsbereich nicht anzunehmen, im weiteren Umfeld kommt die Art im Gewässersystem der Osterau vor.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Innerhalb des Geltungsbereiches bietet das Hauptgebäude selbst keine Nistplätze für Vogelarten. Nischen oder Spalten sind im Inneren vorhanden, es wurden bei der Begehung aber keine Nester festgestellt. Dies gilt weitgehend auch für das Nachbargebäude. Bei der Begehung wurden keine Nester oder Nischen festgestellt. Je nach Zeitdauer bis zu einem Abriss kann sich dieses jedoch ändern, da geeignete Strukturen vorhanden sind.

Die Gehölze mit Bäumen und Sträuchern können ungefährdeten und unempfindlichen Arten als Nistplätze dienen. Da auch kleinere Höhlen und Totholzanteile vorhanden sind, ist auch mit Meisen und u.U. Spechten als Höhlenbrütern zu rechnen. Der Baumbestand ermöglicht eine Reihe von Revieren, das Gartengrundstück kann für kleinere Arten auch ganze Reviere in den zu entfernenden Bäumen bieten. Zwei ältere Bäume an der Südgrenze bleiben bestehen. Aufgrund der Lage an einer Straße und Weg mit Erholungsnutzung/Fußgängern ist die Eignung jedoch eingeschränkt.

Bei der Begehung im Juli 2022 wurden keine Schwalben in oder am Gebäude gefunden.

Sträucher und Brachflächen im Gartengrundstück können auch Bodenbrütern Nistmöglichkeiten bieten, allerdings ist der jetzt verwilderte Garten ehemals genutzt und im östlichen Teil auch deutlich gepflegt, so dass nur in geringem Umfang Arten wie der Zaunkönig oder das Rotkehlchen angenommen werden.

In Schleswig-Holstein gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

In der Umgebung sind v.a. Siedlungsvögel und Arten der Gehölze zu erwarten.

Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

Nicht europäisch geschützte Arten

Am Rand der Ortschaft ist mit einer Reihe ungefährdeter Arten zu rechnen. Es kann die Waldeidechse in totholzreichen brach liegenden Gartenabschnitten und Gehölzflächen vorkommen. Mit Kleinsäugetern ist ebenso zu rechnen und Eichhörnchen werden die Altbäume als Lebensraum nutzen. Das Vorkommen des Marders wurde in dem Wohnhaus nicht festgestellt.

Das Vorkommen von Laufkäfern ist anzunehmen, weitere Käferarten sind zu erwarten und auch v.a. gehölbewohnende Schmetterlingsarten und weitere Insekten sind möglich. Weiterhin ist mit der Weinbergschnecke zu rechnen und Heuschrecken nutzen die brachliegenden Gartenflächen.

Eine besondere Eignung aufgrund von besonders trockenen oder feuchten Standortbedingungen ist nicht erkennbar.

3.3.6 Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird derzeit geprägt durch die angrenzende landwirtschaftliche Ackernutzung und die Bebauung der Siedlung „Am Kiesberg“. Wenngleich nicht innerhalb des Plangebietes, so wird die Umgebung zudem durch das Zusammenspiel als Ackerflächen und den umgebenden Knicks geprägt.

Das Plangebiet selbst weist entlang der westlichen und südlichen Grenzen eine Eingrünung durch vorhandene Siedlungsgehölze und Laubbäume auf.

3.3.7 Erholung

Das Plangebiet selbst weist keine eigenständige Erholungsfunktion auf. Gleichwohl stellt die Straße „Am Kiesberg“ durch ihre eingeschränkte Befahrbarkeit eine gute Wegeverbindung als Fuß- und Radwanderweg in die freie Landschaft sowie die benachbarten Siedlungen und die Ortslage Rickling dar.

3.4 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner direkten Umgebung befinden sich zunächst keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Ein schmaler Streifen des südlichen Plangebietes befindet sich gemäß dem „Archäologie-Atlas SH“ innerhalb des archäologischen Interessengebietes nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG mit der Gebietsnummer 2. Bei Archäologischen Interessengebieten handelt es um Gebiete, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Denkmale sind gemäß § 8 Abs 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist daher eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein nach § 12 DSchG notwendig.

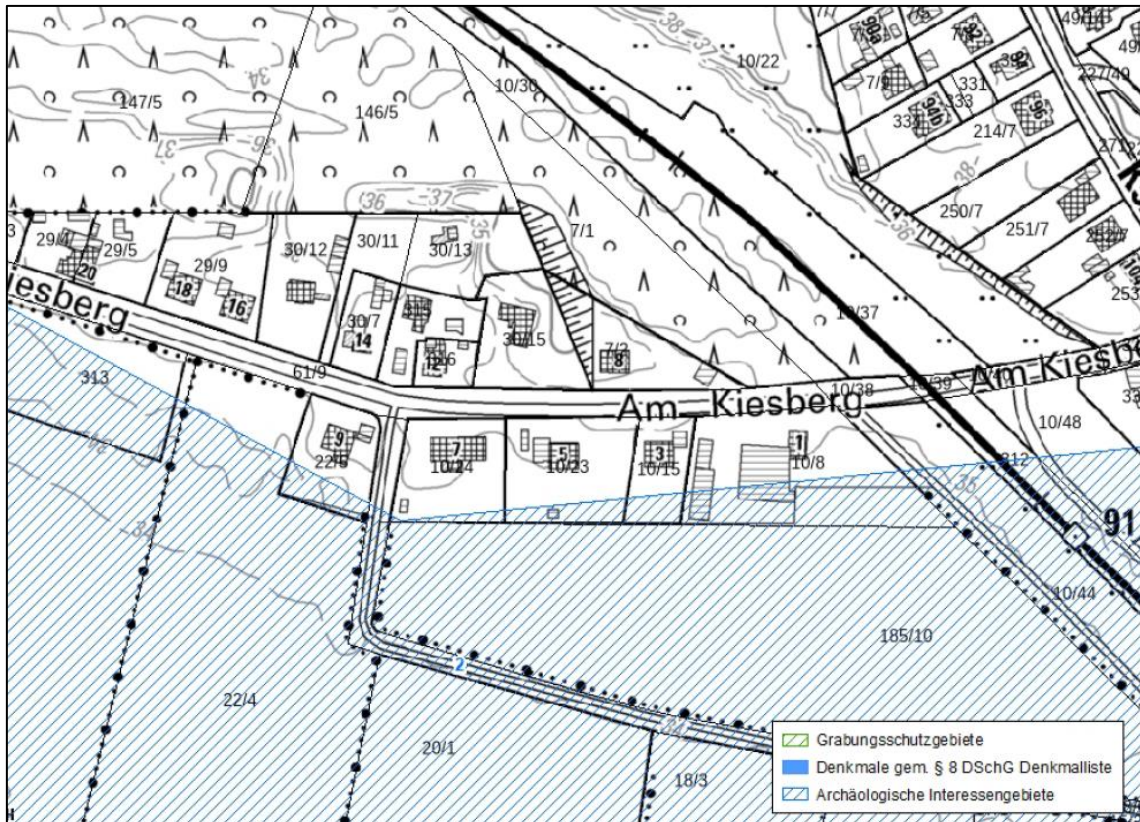


Abb.: 1: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme mit Abgrenzung des Archäologischen Interessengebietes

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich in privatem Eigentum.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits heute vollständig erschlossen.

3.7 Immissionsschutz

Verkehrslärm

Die Straße „Am Kiesberg“ weist keine überörtliche Funktion auf. Auswirkungen durch mögliche Lärmimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Östlich des Plangebietes verläuft die Bahntrasse Bad Segeberg - Neumünster. Aufgrund der Entfernung von > 120 m sowie der bereits bestehenden wohnbaulichen Nutzung ist derzeit nicht mit Einschränkungen in der geplanten Nutzung zu rechnen.

Immissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung

Das Plangebiet grenzt direkt an landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Seveso III-Richtlinie

Die im Juli 2012 neu gefasste Richtlinie 2012/18/EU („Seveso III-Richtlinie“) dient der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Diese mit der Störfallverordnung von März 2017 in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie regelt wesentlich die Pflichten von Betreibern besonders gefahrenrelevanter Industrieanlagen, d.h. solcher Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen (z.B. sehr giftige oder giftige Stoffe oder entzündliche Flüssigkeiten) in größeren Mengen umgegangen wird (Störfallanlagen). Dies sind beispielsweise Anlagen der chemischen Industrie, der Petrochemie oder Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten. Der Vollzug dieser Verordnung erfolgt insbesondere durch die Überwachungsbehörden, die den für den Umweltschutz zuständigen Landesministerien nachgeordnet sind.

In Artikel 13 der Seveso III-Richtlinie („Land-use-planning“) ist eine Vorgabe enthalten, die über ein Abstandsgebot zwischen einer Störfallanlage und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss nimmt. Diese Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Störfallbetrieben als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen.

Innerhalb und im weiten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Betriebsbereiche, welche unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallIV) fallen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Entwicklung eines Wohngebietes. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes im Plangebiet ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass derzeit keine Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, auf die Planung einwirken und von der Planung auch keine derartigen Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete ausgehen.

4 Planung

4.1 Ziele und Zweck der Planung

Gemeinsam mit dem Vorhabenträger plant die Gemeinde Rickling die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit je 4 Wohnungen auf dem Grundstück Am Kiesberg 7 in der Gemeinde Rickling.

Neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Die jetzige Baufläche ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Die Planung sieht eine Wohnbebauung vorsehen, so dass eine dorfgiebtypische Durchmischung mit anderen Nutzungen nicht erfolgen wird. Im

Flächennutzungsplan soll dementsprechend eine künftige Darstellung einer Wohnbaufläche (W) erfolgen

4.2 Flächenbilanz

| | | |
|-------------------|--------|---------|
| Plangebiet | gesamt | 0,20 ha |
| Wohnbaufläche (W) | | 0,18 ha |
| Verkehrsfläche | | 0,02 ha |

5 Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung der Planung sind die Bauflächen innerhalb des Plangebietes als „Wohnbauflächen“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt und dienen damit vorwiegend dem Wohnen. Dies entspricht bereits heute der tatsächlichen Bestandsnutzung.

6 Umweltbericht

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte des Flächennutzungsplanes

Gemeinsam mit dem Vorhabenträger plant die Gemeinde Rickling die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit je vier Wohnungen auf dem Grundstück „Am Kiesberg 7“ in der Gemeinde Rickling.

Neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die jetzige Baufläche ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Der Bebauungsplan wird zukünftig eine Wohnbebauung vorsehen, so dass eine dorfgbietstypische Durchmischung mit anderen Nutzungen nicht erfolgen wird.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Rickling. Die bestehende Bahntrasse Bad Segeberg - Neumünster trennt den Bereich der Siedlung „Am Kiesberg“ von der Ortslage. Der Plangeltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht hierbei weitestgehend dem Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Ausgenommen ist hierbei die vorgelagerte Verkehrsfläche der Straße „Am Kiesberg“. Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst somit das eigentliche Vorhabengrundstück „Am Kiesberg 7“ (Flurstück 10/24 der Flur 8, Gemarkung Neuerfrade-Rickling) mit einer Fläche von 1.815 m².

Er wird begrenzt durch:

- die Gemeindestraße „Am Kiesberg“ im Norden,
- den Aukoppelweg in Westen,
- die Bebauung „Am Kiesberg 5“ im Osten,
- landwirtschaftliche Flächen im Süden.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen.

6.2.1 Fachgesetzliche Grundlagen

Umweltschutz

§ 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB: Bauleitpläne sollen u.a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 30 BNatSchG Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG Schleswig-Holstein: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von in § 30 Abs. 2 BNatSchG und in § 21 Abs. 1 LNatSchG genannten Biotopen führen können, sind verboten.

§ 1 BBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 LBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze

erlassenen Verordnungen zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze so weit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

§ 6 WHG: Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Eingriffsregelung

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

6.2.2 Fachplanerische Grundlagen

Landesentwicklungsplan:

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2021 liegt das Plangebiet innerhalb des „Ländlichen Raumes“. Es wird in einem „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ dargestellt.

Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Gemäß Punkt 2.6.1 des Landesentwicklungsplanes decken Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen). Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.

Die Gemeinde Rickling hatte zum Stichtag 31.12.2020 einen Wohnungsbestand von 1.167 Wohneinheiten und somit einen maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von bis zu 117 Wohneinheiten.

Mit der Aufstellung der Bauleitplanungen sollen acht Wohneinheiten in zwei Mehrfamilienhäusern entwickelt werden. Unter Berücksichtigung einer reduzierten Anrechnung der geplanten Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau auf zwei Drittel sind rund sechs Wohneinheiten dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen. Der Gemeinde verbleiben somit mit bis zu 111 Wohneinheiten. Die Vorgaben der Landesplanungsbehörde zur Wohnungsbauentwicklung werden somit eingehalten.

Mit Schreiben vom 23.06.2022 wurde vom zuständigen Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Rickling keine Bedenken bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten entgegenstehen.

Regionalplan (1998):

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 liegt die Gemeinde Rickling im ländlichen Raum und erfüllt keine zentralörtlichen Funktionen.

Landschaftsrahmenplan (2020):

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III trifft für das Plangebiet selbst keine konkreten Aussagen. Die Gemeinde ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Westlich angrenzend finden sich klimasensitive Böden sowie oberflächennahe Rohstoffe.

Flächennutzungsplan (1975)

Der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 23.09.1975 stellt das Plangebiet wie auch die gesamte Siedlung „Am Kiesberg“ als Dorfgebiet (MD) dar. Die Flächen südlich angrenzend sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Straße „Am Kiesberg“ ist zudem als Wanderweg dargestellt.

In der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes waren die Flächen nördlich der Siedlung als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Darstellung dieser Flächen nunmehr als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ geändert.

Landschaftsplan (2005)

Gemäß den Darstellungen im Landschaftsplan ist das Plangebiet als Siedlungsbereich dargestellt. Die Entwicklungskarte und das Leitbild sehen südlich angrenzend eine bauliche Siedlungserweiterung vor. Ergänzend sind die bestehenden Knicks /Redder dargestellt.

Weiter nördlich sind die bestehenden Waldflächen als Waldbestand dargestellt und aus Gründen des Klimaschutzes und der Freiraumerhaltung von Bebauung freizuhalten.

Teile dieser Flächen im nordöstlichen Bereich sind zudem als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gekennzeichnet.

NATURA-2000 oder sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet selbst liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet.

In einer Entfernung von > 1,5 km findet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“.

6.3 Beschreibung und Bewertung des Basisszenarios und der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird für den Planungsbereich eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der Umweltmerkmale vorgenommen. In einem weiteren Schritt werden gemäß Anlage 1 Ziffer (2) b) zu § 2 (4) BauGB und den §§ 2a und 4c BauGB die möglichen erheblichen Auswirkungen des

geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Darauf aufbauend wird eine Bewertung der möglichen Auswirkungen vorgenommen.

Abschließend sind die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, zu beurteilen und Aussagen zu ihrer Vermeidung, Verminderung bzw. ihrem Ausgleich zu treffen.

Als vorbereitender Bauleitplan bereitet die Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst nur eine spätere Planungsrechtsschaffung durch einen Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan vor, auf dessen Ebene eine naturschutzfachliche Eingriffsbewertung und -bilanzierung gemäß den Hinweisen „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“ und der dazugehörigen Anlage „*Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung*“ aus dem Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 erfolgt.

6.3.1 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

6.3.1.1 Ausgangssituation

Die Wohnung ist der familiäre und gesellschaftliche Mittelpunkt des Menschen, von dem alle Lebensbedürfnisse und Lebensinhalte ausstrahlen. Insofern sind Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen sowie Möglichkeiten der Erholung oder etwaige Vorbelastungen von zentraler Bedeutung für die Betrachtung des Schutzguts Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit im Zuge der Umweltprüfung.

Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen

Bei der Fläche des Plangebietes handelt es sich um Siedlungsfläche in Form von Wohnbebauung und privaten Grünflächen.

Erholung

Das Plangebiet weist innerhalb der privaten Siedlungsflächen keine Eignung für die öffentliche Erholung auf, ist jedoch über den Wander- und Radweg der Straße „Am Kiesberg“ erlebbar und daher bedeutend für die Erholungsfunktion.

Immissionen

Die Empfindlichkeit der vorhandenen Nutzung gegenüber Emissionen (z.B. Lärm, Gerüche) ist abhängig von der Anzahl der Personen sowie ihrer Tätigkeiten, die durch Emissionen gestört werden können. Im Plangebiet ist Wohnbebauung vorhanden.

Lärm

Es bestehen keine Vorbelastungen durch Lärm von angrenzenden Straßen. Östlich des Plangebietes verläuft die Bahntrasse Bad Segeberg - Neumünster. Aufgrund der

Entfernung sowie der bereits bestehenden wohnbaulichen Nutzung ist derzeit nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Geruch

Geruchsimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sind nicht gegeben.

Landwirtschaft

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen stellt eine standorttypische, temporäre und dadurch unerhebliche Vorbelastung für das Plangebiet dar.

6.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Siedlung am Kiesberg wird in dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Die künftige Darstellung als Wohnbebaufläche (W) entspricht bereits heute der tatsächlichen Nutzung. Es erfolgt somit lediglich eine inhaltliche Rücknahme der Plandarstellungen und eine Anpassung an die Bestandssituation. Es sind keine Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, die Erholung oder etwaige Immissionen absehbar.

6.3.2 Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

6.3.2.1 Ausgangssituation

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen⁶. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Reptilien.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung vom 01.07.2022.

Die potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und anhand vergleichbarer Kartierungen des Lebensraumes abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im

⁶ BBS Umwelt GmbH: Gemeinde Rickling, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21, für das Grundstück „Am Kiesberg 7“ Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: 14.09.2022

Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Bäumen mit kleinerem Höhlenpotenzial sind nur an der Südgrenze des Grundstücks vorhanden. Für Baumfledermäuse können sie als Tagesquartier geeignete Strukturen Bedeutung aufweisen.

An den Holzgebäuden sind im Bereich der Verkleidungen Spalten vorhanden, durch die Fledermäuse in Hohlräume gelangen und dort Quartiere finden könnten. Kotansammlungen fanden sich nicht (Sichtkontrolle bei der Begehung). Es ist im Rahmen der Potenzialanalyse jedoch ohne Kartierung ein Quartierpotenzial anzunehmen, die Zwergfledermaus ist mehrfach in der Umgebung aus LLUR-Daten bekannt.

An dem Hauptgebäude sind keine Quartiere in Wänden oder Dächern erkennbar. Jedoch sind an dem Gebäude Dachunterstände mit Holzverschalungen vorhanden, die Sommerquartiere für Fledermäuse enthalten können.

Möglich sind dort Fledermausarten der Siedlungsbereiche, insbesondere die Zwergfledermaus, die Tagesquartiere und ggf. auch Wochenstuben finden könnte. Die Breitflügelgedermaus als Art der Dachböden ist in Rickling bekannt und könnte das betroffene Gebäude aufgrund vieler Einflugmöglichkeiten nutzen. Bei der Begehung im Juli wurden jedoch keine Spuren von Fledermäusen im Gebäude gefunden.

Die Gehölze können als Leitlinien auf dem Flug dienen und gleichzeitig als Teil des Jagdgebiets (Gärten) genutzt werden.

In der Umgebung könnten u.a. an den älteren Baumbeständen aber auch in Gebäuden im Umfeld Quartiere vorhanden sein. Nähere Untersuchungen erfolgten dort nicht.

Gärten und das Grünland im Süden können als Jagdgebiet durch Fledermäuse genutzt werden. Baumreihen/Knicks, wie an dem Weg Aukoppel, können als Leitlinien auf dem Flug dienen. Eine besondere Eignung im Plangebiet ist hingegen nicht gegeben. Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Schwerpunkt der Vorkommen sind Siedlungsgebiete, wobei auch die Zentren von Großstädten besiedelt werden. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln, nutzt aber auch Spalten unter Verschalungen. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. Am abzureißenden Gebäude kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden, da dort potenziell als Quartiere geeignete Strukturen (Dachunterstände, Holznebengebäude) vorhanden sind.

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt (Trennung von der Zwergfledermaus). Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Die

Eignung im Untersuchungsraum ist vergleichbar mit der Zwergfledermaus, wenn auch die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen bei der Mückenfledermaus etwas geringer ist.

Sonstige Anhang IV-Arten

Das Verbreitungsgebiet ermöglicht das Vorkommen einer Reihe von Arten wie dem Kammmolch, Kreuz- und Knoblauchkröte, Moorfrosch und Zauneidechse. Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für weitere Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender Strukturen nicht. Für die Zauneidechse fehlen offen sandige Flächen, so dass ein Vorkommen nicht angenommen wird.

Die Haselmaus kann in den Knicks in der Umgebung vorkommen. Durch die Vernetzung der an der Südgrenze liegenden Gehölze über den Knick am Aukoppelweg nach Süden ist die Art hier nicht ganz auszuschließen.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Fischotter sind hier im Siedlungsbereich nicht anzunehmen, im weiteren Umfeld kommt die Art im Gewässersystem der Osterau vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Das Hauptgebäude selbst bietet keine Nistplätze für Vogelarten. Nischen oder Spalten sind im Inneren vorhanden, es wurden bei der Begehung aber keine Nester festgestellt. Dies gilt auch für das Nachbargebäude. Bei der Begehung wurden keine Nester oder Nischen festgestellt. Je nach Zeitdauer bis zu einem Abriss kann sich dieses jedoch ändern, da geeignete Strukturen vorhanden sind.

Die Gehölze mit Bäumen und Sträuchern können ungefährdeten und unempfindlichen Arten als Nistplätze dienen. Da auch kleinere Höhlen vorhanden sind und Totholzanteile, ist auch mit Meisen und u.U. Spechten als Höhlenbrütern zu rechnen. Der Baumbestand ermöglicht eine Reihe von Revieren, das Gartengrundstück kann für kleinere Arten auch ganze Reviere in den zu entfernenden Bäumen bieten. Zwei ältere Bäume an der Südgrenze bleiben bestehen. Aufgrund der Lage an einer Straße und Weg mit Erholungsnutzung/Fußgängern ist die Eignung jedoch eingeschränkt.

Bei der Begehung wurden keine Schwalben in oder am Gebäude gefunden.

Sträucher und Brachflächen im Gartengrundstück können auch Bodenbrütern Nistmöglichkeiten bieten, allerdings ist der jetzt verwilderte Garten ehemals genutzt und im östlichen Teil auch deutlich gepflegt, so dass nur in geringem Umfang Arten wie der Zaunkönig oder das Rotkehlchen angenommen werden.

In Schleswig-Holstein gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

In der Umgebung sind v.a. Siedlungsvögel und Arten der Gehölze zu erwarten.

Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

Nicht europäisch geschützte Arten

Am Rand der Ortschaft ist mit einer Reihe ungefährdeter Arten zu rechnen. Es kann die Waldeidechse in totholzreichen, brach liegenden Gartenabschnitten und Gehölzflächen vorkommen. Mit Kleinsäugern ist ebenso zu rechnen und Eichhörnchen werden die Altbäume als Lebensraum nutzen. Das Vorkommen des Marders wurde in dem Wohnhaus nicht festgestellt.

Das Vorkommen von Laufkäfern ist anzunehmen, weitere Käferarten sind zu erwarten und auch v.a. gehölzbewohnende Schmetterlingsarten und weitere Insekten sind möglich. Weiterhin ist mit der Weinbergschnecke zu rechnen und Heuschrecken nutzen die brachliegenden Gartenflächen.

Eine besondere Eignung aufgrund von besonders trockenen oder feuchten Standortbedingungen ist nicht erkennbar.

6.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bauarbeiten wird ein Gebäude abgerissen und es werden Bäume und Sträucher entfernt und in weitere Vegetation wie Ziergehölze u.a. Gestaltungs- und Gartengrün eingegriffen.

Bei Abriss des Wohngebäudes und Neubebauung erfolgen Eingriffe in das Gebäude selbst und es treten Störungen durch die Bauarbeiten auf (Eingriffe in umgebende Flächen im Baufeld, Baulärm, Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen).

Wirkfaktoren während der Bauphase ist neben der direkten Wirkung durch Baumfällung und Veränderungen der Flächen durch Abriss die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Bewegungen, Staub) gehen über diesen Bereich hinaus.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt wird der Baumbestand reduziert, bleibt aber am Rand bis auf die Nordgrenze zu großen Teilen erhalten, auch wenn nur zwei Bäume festgesetzt werden. Die derzeit vorhandenen Gebäude werden entfernt, Wege und Stellplätze werden hergestellt.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Es werden zukünftig weniger Bäume im Geltungsbereich vorhanden sein, der Altbaumbestand wird jedoch zum Erhalt festgesetzt bzw. ein großer Teil der Gehölze bleibt erhalten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt ist eine Zunahme von Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die ermöglichte Nutzung zu erwarten. Diese wird sich aufgrund der Lage der Stellplätze an der Straße kaum auf das Grundstück selbst auswirken.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine geringe Zunahme der Störungen gegenüber dem aktuellen Zustand möglich. Diese wird jedoch sehr gering ausfallen und aufgrund der Lage an der Straße keine erhebliche artenschutzrechtliche Wirkung haben.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Durch den Abriss des Gebäudes und das Fällen von Bäumen können potenzielle Sommerquartiere von u.a. Zwerg- und Mückenfledermaus zerstört werden. Bei den Eingriffen können durch Abriss oder Verschluss zudem Tiere in den Quartieren gefährdet und gestört werden.

Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen und im Bereich des Geltungsbereiches ggf. gelegentlich fliegen. Relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten sind aufgrund der Art der Eingriffe und Erhalt der Großbäume nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren (v.a. Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Verlust von Sommerquartieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Störung bei Bauarbeiten (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus u.a. Arten)

Haselmaus

Die Art ist in den Gehölzen mit Verbindung zum südlichen Knick und Nahrungspflanzen, d.h. Hasel, Schlehe oder Geißblatt etc. möglich. Die betroffenen Gehölze an der Straße sind daher ungeeignet. Gehölze am Aukoppelweg und der südlichen Grundstücksgrenze bleiben erhalten, hier ist eine Störung möglich und zu bewerten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung bei Bauarbeiten

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Brutvögel der Gebäude sind durch das Vorhaben derzeit nicht betroffen. Wenn der Abriss in der Brutzeit erfolgt und durch weiteren Verfall des Gebäudes Brutplätze entstehen und genutzt werden, ist dieses neu zu bewerten. Störungen von Brutvögeln der umliegenden Gebäude können auftreten. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten und geringen Wirkintensität können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, jedoch ausgeschlossen werden. Für den Verlust der wenigen Brutmöglichkeiten ist keine Betroffenheit ganzer Reviere anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten von Tieren bei Abriss des Gebäudes

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Die vorhandenen Bäume stellen geeignete Brutplätze dar. Diese werden jedoch weitgehend erhalten, betroffen sind v.a. kleinere Gehölze an der Straße „Am Kiesberg“. Nistplätze von Freibrütern sind damit in geringem Umfang betroffen. Es können somit Fortpflanzungsstätten entfallen. Bei Fällarbeiten während der Brutzeit könnten zudem besetzte Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den verbleibenden Gehölzen brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Ruderalflächen

Die Brachflächen in dem Garten stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch sind Nistplätze von Bodenbrütern möglich. Es können somit Fortpflanzungsstätten entfallen. Bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit könnten besetzte Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den angrenzenden Flächen brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation abgeleitet.

Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des Bebauungsplanes stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Rote Liste SH: Zwergfledermaus nicht gefährdet (RL *), Mückenfledermaus: Vorwarnliste (RL V)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

- Eine Gefährdung von Tieren in ihren Quartieren könnte erfolgen, wenn die Abrissarbeiten während der Sommerquartierzeit durchgeführt werden. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) somit nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Durch den Abriss des Gebäudes werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten zerstört. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt somit nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Störungen von Fledermäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten. Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt nicht ein.

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme ist keine Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Haselmaus

Rote Liste SH: (RL 2)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

- Tiere in den randlichen Gehölzen sind nicht betroffen, wenn diese unbeeinträchtigt bleiben. Um dieses sicher zu stellen, ist während der Bauzeit eine feste Abgrenzung zwischen Baustelle und Gehölzen herzustellen. Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) dann nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Durch Schutz der Gehölze erfolgt kein Verlust pot. Lebensstätten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Störungen von Haselmäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch aufgrund der Störungsunempfindlichkeit nicht zu befürchten. Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt nicht ein.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze und Bodenbrüter

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

- Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Bäume sowie Entfernung von Sträuchern und Bauaufreimung außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird. Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Durch das Vorhaben ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten in geringem Maß möglich. Aufgrund des Erhalts der meisten Großbäume bleiben überwiegend die Reviere erhalten. Um weiterhin ausreichend Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern, werden jedoch die Brutmöglichkeiten v.a. für Höhlen- und Nischenbrüter verbessert. Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt. Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt nicht ein.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

- Die Begehung ergab keine Nester am Gebäude. Dies kann sich bis zum Abriss u.U. ändern. Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem der Gebäudeabbriss außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird. Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt, ein geringer Verlust im Zusammenhang mit den Holzbauten wird über die Nischenbrüterkästen (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölvögel) ausgeglichen. Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Störungen können während der Bauarbeiten auftreten. Erhebliche Störungen sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt und max. Einzelpaare betroffen sind. Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt nicht ein.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist keine Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

6.3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung nachteiliger Auswirkungen

Die Sicherung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung nachteiliger Auswirkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für den vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 sind daher entsprechende Hinweise und Maßnahmen in die textlichen Festzungen eingeflossen.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes daher nur als Hinweis aufgenommen.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Abrissmaßnahmen (aller Gebäude) außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Vorrangig sind die Arbeiten an den als Quartier bzw. Einflug geeigneten Bereichen (hier die Verschalungen Wohngebäude und Nebengebäude) außerhalb der Quartierzeit durchzuführen. Denkbar wäre auch ein Entfernen der Verschalungen von Hand mit biologischer Baubegleitung und ggf. Stopp der Arbeiten oder Umsetzen von Tieren.

Sofern durch eine Kartierung durch eine fachkundige Person nachgewiesen wird, dass keine Quartiere durch Fledermäuse genutzt werden, entfällt eine zeitliche Vorgabe.

Vermeidungsmaßnahme 2 Haselmaus

Vorhalten eines Bauzauns oder vergleichbare Abgrenzung zwischen Baubereichen und Gehölzen am Rand des Grundstücks während der Bauarbeiten.

Vermeidungsmaßnahme 3 Brutvögel der Gehölze

Baumfällarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung durch eine fachkundige Person nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.

Vermeidungsmaßnahme 4 Brutvögel der Gebäude

Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung durch eine fachkundige Person nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.

6.3.2.4 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Sicherung der Maßnahmen Ausgleich erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für den vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 sind daher entsprechende Hinweise und Maßnahmen in die textlichen Festzungen eingeflossen.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes daher nur als Hinweis aufgenommen.

CEF-Maßnahme 1 Fledermäuse

Zur Sicherung der ökologischen Funktion sind durch eine fachkundige Person vier Spaltenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R von Hasselfeldt-Naturschutz) und eine Großraumhöhle an Gebäuden oder Bäumen im Plangebiet anzubringen.

Die Maßnahme ist von Dezember bis Ende Februar nach Abriss des Bestandsgebäudes außerhalb der Aktivität der Fledermäuse durchzuführen.

Ein Verzicht auf die Maßnahme ist dann möglich, wenn durch eine Kartierung (mehrere Detektorbegehungen in der Wochenstubezeit durch eine Fachperson) nachgewiesen wird, dass das Gebäude keine Funktion als Sommerquartier besitzt.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzvögel

Anbringen von künstlichen Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter (4 Stück) an den verbleibenden Großbäumen durch eine fachkundige Person.

6.3.3 Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

6.3.3.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes (Stand. 23.09.1975) umfasst Siedlungs- und Verkehrsflächen. Der Großteil der Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist durch menschliche Einflüsse, wie intensive Pflege durch Rückschnitt, geprägt.

Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen als Wirtschaftsgrünland und Intensivacker.

Das Plangebiet selbst wird überwiegend durch Privatgrundstücke mit Einzel-/ Doppel- und Reihenhausbauung sowie die dazugehörigen vollversiegelten Zuwegungen und Nebenanlagen geprägt. Die Gärten im Plangebiet sind zumeist als strukturarme Gärten mit geringem Anteil an Laubgehölzen tlw. mit Nadelhölzern erfasst. Ein Großteil der Gartenfläche im Plangebiet ist ruderalisiert.

Die vollversiegelte Straßenverkehrsfläche (SVs) der Straße „Am Kiesberg“ verläuft nördlich des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes. Entlang der Straße „Am Kiesberg“ befindet sich eine Baumreihe mit nicht heimischen Arten und unterhalb derer ein wiesenartig ausgeprägtes Straßenbegleitgrün ohne Gehölze.

Arten des Anhangs IV

Es kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet vor. Aufgrund der speziellen Standortansprüche der Arten: *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer), *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze), *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten), *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisglänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerrufer) ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

6.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Siedlung am Kiesberg wird in dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Die künftige Darstellung als Wohnbebaufläche (W) entspricht bereits heute der tatsächlichen Nutzung. Es erfolgt somit lediglich eine inhaltliche Rücknahme der Plandarstellungen und eine Anpassung an die Bestandssituation.

6.3.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

6.3.4.1 Ausgangssituation

Die Biologische Vielfalt setzt sich aus den Bestandteilen Genetische Vielfalt und Artenvielfalt sowie der Vielfalt an Lebensräumen zusammen.

Da es sich bei der betroffenen Fläche vorwiegend um artenarme Siedlungsbiotope und Verkehrsflächen handelt, ist für den Standort eine geringe Bedeutung für die Lebensraumvielfalt anzunehmen.

Das Vorhabengebiet befindet sich weiterhin außerhalb von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, die für die Vernetzung von Lebensräumen und damit für den Erhalt von Genetischer Vielfalt wichtig sind.

Das Plangebiet selbst liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet. In einer Entfernung von > 1,5 km findet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“. Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 535 ha liegt etwa 10 km nordwestlich von Bad Segeberg. Das Kiebitzholmer Moor einschließlich des nordwestlich angrenzenden Kuhlenmoores ist ein weitläufiges noch renaturierungsfähiges Hochmoor der Holsteinischen Geest. Das Trentmoor ist ein kleines nahezu baumfreies Übergangsmoor. Es hat sich in einer Geländesenke auf vergleichsweise nährstoffarmem Standort gebildet.

Beide Moorkomplexe sind Lebensraum des Moorfrosches und der Kreuzkröte.

Das Kiebitzholmer Moor gehört zu den wenigen erhaltenen Hochmoorresten einer ehemals großräumigen Moor-Heidelandschaft und ist unter anderem aufgrund seines Potenzials zur Regeneration von Sandheiden besonders schutzwürdig. Die Schutzwürdigkeit des Trentmoors ergibt sich aus seiner besonderen Naturnähe und typischen Vegetationsabfolge. Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des Kiebitzholmer Moores als Rest einer weitläufigen Moor- und Heidelandschaft sowie der Übergangs- und Schwingrasenmoor-Bestände des Trentmoores mit den Heide- und Borstgrasrasenvorkommen im Osten des Moores.

Die Siedlung am Kiesberg wird in dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Die künftige Darstellung als Wohnbebaufläche (W) entspricht bereits heute der tatsächlichen Nutzung. Es erfolgt somit lediglich eine inhaltliche Rücknahme der Plandarstellungen und eine Anpassung an die Bestandssituation.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes sowie der Arten durch die geplanten Veränderungen der Habitatausstattung im Plangebiet ist nicht ableitbar. Denkbare Fernwirkungen durch den Bau von Wohngebäuden und dem Verkehr treten auf die Distanz von > 1,5 km nicht in Erscheinung.

6.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Siedlung am Kiesberg wird in dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Die künftige Darstellung als Wohnbebaufläche (W)

entspricht bereits heute der tatsächlichen Nutzung. Es erfolgt somit lediglich eine inhaltliche Rücknahme der Plandarstellungen und eine Anpassung an die Bestandssituation.

6.3.5 Schutzgut Fläche

6.3.5.1 Ausgangssituation

Über den derzeitigen Stand hinaus wird fortschreitend wertvoller Boden verbraucht. Für Siedlungs- und Verkehrszwecke wurden 1,8 Hektar Fläche im Jahr 2019 (3,2 Hektar 2018) täglich in Anspruch genommen. Seit 1992 ist der Anteil dieser Nutzungsart in Schleswig-Holstein um rund 28 Prozent gestiegen.

Die Landesregierung will den täglichen Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 von derzeit 1,8 Hektar auf unter 1,3 Hektar senken. Dies entspricht dem Flächenanteil Schleswig-Holsteins an dem bundesweiten Ziel von 30 Hektar pro Tag, das im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 gesetzt wurde. Festgelegt wurde dieses Ziel im LEP.⁷

Die Fläche des Plangebiets beträgt insgesamt rd. 2,0 ha, die derzeit bereits als Siedlungsfläche genutzt werden.

6.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Siedlung am Kiesberg wird in dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Die künftige Darstellung als Wohnbebaufläche (W) entspricht bereits heute der tatsächlichen Nutzung. Es erfolgt somit lediglich eine inhaltliche Rücknahme der unzeitgemäßen Plandarstellungen und eine Anpassung an die Bestandssituation. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind dadurch nicht ableitbar.

6.3.6 Schutzgut Boden

6.3.6.1 Ausgangssituation

Bodenfunktionen

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§1 BBodSchG). Das BBodSchG unterscheidet in § 2 Absatz 2 folgende wichtige Funktionen des Bodens:

Natürliche Bodenfunktionen

Der Boden nimmt eine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ein, die sich über besondere Standorteigenschaften und die natürliche Bodenfruchtbarkeit definieren. Für den Plangebiet ist gemäß

⁷ MELUND SH (2021): Kurs Natur 2030- Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein, Kiel, 2. überarbeitete Auflage 12/2021

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume⁸ eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit dargestellt.

Der Boden ist Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und nimmt dadurch eine Regelungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt ein. Die Funktion wird über das Wasserrückhaltevermögen (Feldkapazität im Effektiven Wurzelraum FKWe) des Bodens beschrieben. Je niedriger die Feldkapazität ist, desto weniger Wasser kann durch den Boden in niederschlagsreichen Zeiten zurückgehalten und in niederschlagsarmen Zeiten teilweise wieder bereitgestellt werden und desto schneller kommt es in niederschlagsreichen Zeiten zur Versickerung, d. h. zur Grundwasserneubildung. Für den Plangebiet ist gemäß Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume⁹ eine sehr geringe Feldkapazität ermittelt worden.

Der Boden ist Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften und trägt so insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers bei. Der Boden filtert beispielsweise Schwermetalle, organische Schadstoffe und versauernd wirkende Einträge. Maßgeblich zur Erfüllung dieser Funktion sind die Kationenaustauschkapazität und die Luftkapazität des Bodens. Die Filterwirkung ist in feinkörnigem Bodenmaterial mit geringer Luftkapazität am größten, wie z. B. in der Marsch und im Östlichen Hügelland, und in grobkörnigem Bodenmaterial mit hoher Luftkapazität am geringsten, wie z. B. in der Vorgeest. Entsprechende Daten sind unter dem Begriff „Gesamtfilterwirkung“ über den Umweltatlas S-H¹⁰ abrufbar. So wird für den Plangebiet eine sehr geringe bis geringe Gesamtfilterwirkung angegeben.

Funktionen als „Archive der Natur- und Kulturgeschichte“

Der Boden hat nur in den Randbereichen eine potenzielle Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Im südöstlichen und westlichen Bereich gibt es Flächenüberschneidungen zu einem archäologischen Interessengebiet.

Nutzungsfunktionen

In seiner Nutzungsfunktion dient der Boden dem Menschen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und als Fläche für den Verkehr sowie die Ver- und Entsorgung. Bei der Fläche im Plangebiet handelt es sich um Fläche für Siedlung und Erholung und um Fläche für Verkehr.

Altlasten

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich eine Altablagerung. Diese wurde nach einer Detailuntersuchung im Jahre 1988 aus der weiteren Bearbeitung entlassen. Die Fläche

⁸ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Flintbek, abgerufen am 28.01.2022, aktualisiert am 28.01.2022.

⁹ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Flintbek, abgerufen am 28.01.2022, aktualisiert am 28.01.2022.

¹⁰ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Flintbek, abgerufen am 28.01.2022, aktualisiert am 28.01.2022.

wurde gemäß § 5 Abs. 3 LBodSchG mit der besonderen Kennzeichnung A2 (Archiv A2) archiviert.

6.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Siedlung am Kiesberg wird in dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Die künftige Darstellung als Wohnbebaufläche (W) entspricht bereits heute der tatsächlichen Nutzung. Es erfolgt somit lediglich eine inhaltliche Rücknahme der Plandarstellungen und eine Anpassung an die Bestandssituation.

6.3.7 Schutzgut Wasser

6.3.7.1 Ausgangssituation

Grundwasser

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III liegt das Plangebiet südlich eines Trinkwassergewinnungsgebietes, welches die Gemeindefläche von Rickling umfasst.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schmutz- und Niederschlagswasser

Das anfallende Schmutzwasser wird über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde schadlos abgeführt. Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken vor Ort zu versickern.

6.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundwasser

Das südlich gelegene Trinkwassergewinnungsgebiet ist durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen.

Oberflächengewässer

Von der geplanten Wohngebietsfläche sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Schmutz- und Niederschlagswasser

Das anfallende Schmutzwasser wird über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde schadlos abgeführt. Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken vor Ort zu versickern.

6.3.8 Schutzgüter Klima und Luft

6.3.8.1 Ausgangssituation

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einstellt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig. Das Klima in Rickling ist warm und gemäßigt und verzeichnet im Jahresdurchschnitt eine Höchst- und Tiefsttemperatur von 22°C bzw. 13 °C (9,5 ° C Jahresdurchschnitt) bei einer hohen Menge an Niederschlägen von 798 mm. Im April beträgt die Niederschlagsmenge 52 mm, was den Monat zu dem niederschlagsärmsten des ganzen Jahres macht. Im Gegensatz dazu sind die Monate Juli und August die Monate mit den meisten Niederschlägen des Jahres mit 85 mm.

Das Vorhabengebiet ist geprägt durch Flächenarten der Siedlungsbereiche und verfügt flächenanteilig über einen größeren Gehölzbestand als benachbarte Flächen. Insgesamt ist das Vorhabengebiet jedoch weder für den Effekt der Kaltluft- noch für den Effekt der Frischluftbildung von größerer Bedeutung.

6.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Umsetzung der Planung nicht ableitbar, da keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden, die für die Kalt- und Frischluftversorgung von Relevanz sind.

6.3.9 Schutzgut Landschaft

6.3.9.1 Ausgangssituation

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Landschaftsbild ergibt sich aus dem Zusammenwirken flächiger, linienartiger und punktueller Landschaftselemente, die entweder natürlichen oder anthropogenen Ursprungs sind. Weithin sichtbare Landschaftselemente können das Landschaftsbild positiv prägen oder negativ beeinträchtigen. Letzteres ist dann der Fall, wenn sie überdimensioniert wirken und in Formgebung, Material und Farbe nicht der naturraumtypischen Eigenarten entsprechen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturraums „Holsteinische Vorgeest“, die im Westen durch die Itzehoher Geest und im Osten durch das östliche Hügelland begrenzt wird. Die Geomorphologie ist ein Ergebnis weichseleiszeitlicher Schmelzwässer, durch welche Sande und Kiese transportiert und weiträumig über saaleiszeitlichen Altmoränenstrukturen abgelagert wurden. Prägende Strukturen der Landschaft sind die Knicks, die jedoch nur selten in ihrer ursprünglichen Lage erhalten geblieben sind. In der

Landschaft überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung vor, während die Wälder, die sich oft auf ehemaligen Heideflächen befinden, forstwirtschaftlich genutzt werden.

Landschaftsbildtypische Strukturen sind innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das Orts- und Landschaftsbild wird derzeit geprägt durch die vorherrschende landwirtschaftliche Ackernutzung und die Bebauung der Siedlung „Am Kiesberg“. Wenngleich nicht innerhalb des Plangebietes, so wird die Umgebung zudem durch das Zusammenspiel als Ackerflächen und den umgebenden Knicks geprägt.

6.3.9.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Umsetzung der Planung nicht ableitbar, da die Darstellungen im Flächennutzungsplan der derzeitigen Nutzung entspricht.

6.3.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

6.3.10.1 Ausgangssituation

Ein schmaler Streifen des südlichen Plangebietes befindet sich gemäß dem „Archäologie-Atlas SH“ innerhalb des archäologischen Interessengebietes nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG mit der Gebietsnummer 2. Bei Archäologischen Interessengebieten handelt es um Gebiete, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Denkmale sind gemäß § 8 Abs 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist daher eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein nach § 12 DSchG notwendig.

6.3.10.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Siedlung am Kiesberg wird in dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Die künftige Darstellung als Wohnbebaufläche (W) entspricht bereits heute der tatsächlichen Nutzung. Es erfolgt somit lediglich eine inhaltliche Rücknahme der unzeitgemäßen Plandarstellungen und eine Anpassung an die Bestandssituation.

6.3.11 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind auch stets die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Aufgrund von bestehenden oder durch das Vorhaben neu entstehenden Wechselwirkungen können sich bestimmte Auswirkungen gegenseitig verstärken oder aber vermindern oder aufheben. Derzeit sind die Wechselbeziehungen der einzelnen Schutzgüter untereinander in

starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (Siedlungsnutzung) geprägt.

6.3.12 Kumulierende Wirkungen

Gemäß Anlage 1 Ziffer (2 b) Ziffern ff) zu § 2 (4) BauGB und den §§ 2a und 4c BauGB sind die möglichen erheblichen Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Vorhabengebiete zu betrachten, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind nicht gegeben, da keine Vorhaben im Umfeld des Flächennutzungsplanes bestehen. Der Begriff „Kumulierung“ ist in Anlage 1 zum BauGB nicht definiert. Infolgedessen wird hierzu auf § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.12.2019 zurückgegriffen.

Nach § 10 Absatz 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Die Siedlung am Kiesberg wird in dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Die künftige Darstellung als Wohnbebaufläche (W) entspricht bereits heute der tatsächlichen Nutzung. Es erfolgt somit lediglich eine inhaltliche Rücknahme der unzeitgemäßen Plandarstellungen und eine Anpassung an die Bestandssituation.

Derzeit sind keine weiteren baulichen Maßnahmen derselben Art im Umfeld des Plangebietes bekannt, die eine Kumulierung auslösen. Auswirkungen auf die Schutzgüter durch eine Kumulierung mit anderen Vorhaben liegen nicht vor.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Die Siedlung am Kiesberg wird in dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Die künftige Darstellung als Wohnbebaufläche (W) entspricht bereits heute der tatsächlichen Nutzung. Es erfolgt somit lediglich eine inhaltliche Rücknahme der Plandarstellungen und eine Anpassung an die Bestandssituation. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Bebauung wieder einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Siedlung am Kiesberg wird in dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Die künftige Darstellung als Wohnbebaufläche (W) entspricht bereits heute der tatsächlichen Nutzung. Es erfolgt somit lediglich eine inhaltliche Rücknahme der Plandarstellungen und eine Anpassung an die Bestandssituation.

6.6 Zusätzliche Angaben

6.6.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Es ist davon auszugehen, dass alle geltenden gesetzlichen / abfallrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen eingehalten werden.

6.6.2 Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

Unfälle oder Katastrophen

Unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG sind durch die Darstellungen Flächennutzungsplanes keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten:

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich weder Industrie- oder Gewerbeanlagen noch landwirtschaftliche Großbetriebe, die bei Unfällen nachteilige Auswirkungen auf die Planung bewirken könnten.

Es befinden sich keine derartig erhöhten Geländeformen, so dass infolge von Erdbeben nachteilige Auswirkungen für die Planung entstehen könnten.

Es grenzen keine Oberflächengewässer direkt an den Plangebiet an, so dass im Plangebiet keine nachteiligen Auswirkungen durch Hochwasserereignisse zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG geplant, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und schweren Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete in der Nachbarschaft entstehen.

Klimawandel

Zur Berücksichtigung von Klimawirkungen ist von einem maximalen Zeitraum auszugehen, welcher der Lebensdauer des Vorhabens entspricht.

Der im Rahmen des Flächennutzungsplanes vorbereitete Standort für Wohnbebauung mit der erforderlichen Erschließung und die dauerhafte Versiegelung einer Grünfläche verursacht keine erheblichen Mengen an Treibhausgasemissionen.

Durch die Planung wird nicht in Ökosysteme mit besonderer Senkenfunktion für Treibhausgase, wie Wälder oder Moore, eingegriffen.

Die Planung beeinträchtigt keine Schutzgüter, die infolge des Klimawandels besonders empfindlich sind. Der Boden im Plangebiet besteht nicht aus klimasensitiven Böden.

Das Vorhaben ist weder erheblich anfällig gegenüber Hitze noch gegenüber Kälte. Starkregenereignisse können über das Dachwasser über das Versickerungssystem in

den Boden eingeleitet werden. Im Plangebiet sind keine Hochwasserereignisse zu erwarten.

6.6.3 Gutachten und umweltbezogene Informationen

Die Auflistung der Gutachten ist der Referenzliste der Quellen zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Die ansonsten in den herangezogenen Fachgutachten verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachten aufgeführt.

6.6.4 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sollen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Als vorbereitenden Bauleitplan schafft die Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst kein selbstständiges Planungsrecht. Dies erfolgt durch den parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde.

Bei Umsetzung der Planung ist durch die Schaffung von acht Wohneinheiten eine Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeld-Funktion festzustellen während für die Erholungsfunktion weder positive noch negative Auswirkungen festzustellen sind.

Durch die Umsetzung der Planung wird es nicht zu einer dauerhaften und nachteiligen Änderung der Lärmimmissionen kommen. Lediglich während der Bauphase wird es voraussichtlich zu einer erhöhten Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung kommen.

Geruchsimmissionen, die auf das geplante Gebiet einwirken, sind nicht zu erwarten. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen führt zu ortstypischen und zeitweisen Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete durch Lärm, Staub und Gerüche.

Eine Gefährdung von Zwerg- und Mückenfledermaus in ihren Quartieren könnte erfolgen, wenn die Abrissarbeiten während der Sommerquartierzeit durchgeführt werden. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Durch den Abriss des Bestandsgebäudes werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten zerstört. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Störungen von Fledermäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Haselmäuse in den randlichen Gehölzen sind nicht betroffen, wenn diese unbeeinträchtigt bleiben. Um dieses sicher zu stellen, ist während der Bauzeit eine feste Abgrenzung zwischen Baustelle und Gehölzen herzustellen. Durch Schutz der Gehölze erfolgt kein

Verlust potenzieller Lebensstätten. Störungen von Haselmäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch aufgrund der Störungsunempfindlichkeit nicht zu befürchten.

Ein Töten oder Verletzen von Brutvögeln der Gehölze und Bodenbrüter kann vermieden werden, indem das Fällen der Bäume sowie Entfernung von Sträuchern und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird. Durch das Vorhaben ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten in geringem Maß möglich. Aufgrund des Erhalts der meisten Großbäume bleiben überwiegend die Reviere erhalten. Um weiterhin ausreichend Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern, werden jedoch die Brutmöglichkeiten v.a. für Höhlen- und Nischenbrüter verbessert. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Die Begehung ergab keine Nester am Gebäude Brutvögeln der Gebäude. Dies kann sich bis zum Abriss u.U. ändern. Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem der Gebäudeabriss außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt, ein geringer Verlust im Zusammenhang mit den Holzbauten wird über geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Störungen können während der Bauarbeiten auftreten. Erhebliche Störungen sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Durch die Umsetzung der Planung gehen die Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden größtenteils in andere Biotoptypen über. Diese Veränderung betrifft vor allem die ruderalen Staudenfluren, die sich in Folge ausbleibender Pflege entwickelt haben und die urbanen Gebüsche. Es ist davon auszugehen, dass diese Biotoptypen bei Umsetzung der Planung in die Biotoptypen Gärten mit einfacher Struktur und geringem Laubholzanteil bzw. Einzelhausbebauung mit Gärten übergehen würden. Unter Vorsorgegesichtspunkten werden im Umweltbericht Maßnahmen beschrieben, die dem Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölze sowie der Entwicklung von neuem Gehölzbestand dienen und damit nachteiligen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) entgegenwirken.

Erheblich nachteilige Veränderungen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung in Bezug auf das Schutzgutes Biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung der Planung findet keine Änderung der Nutzung einer Fläche statt. Weiterhin ist die anzunehmende Inanspruchnahme von Fläche durch Versiegelung als gering anzusehen. Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche sind demnach nicht absehbar.

Durch die Umsetzung der Planung wird teilweise eine Neuversiegelung von Boden vorbereitet, welcher auf einer externen Ökokontofläche im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeglichen wird.

Durch die Bauarbeiten kann es zu einer Verdichtung von Boden kommen, was jedoch aufgrund der zeitlichen Komponente und der geringen Empfindlichkeit des Bodens nicht als erheblich einzustufen ist. Betriebsbedingt ist durch die Nutzung des Plangebietes als Wohnfläche keine nachteilige Auswirkung auf den bereits vorher für gleiche Zwecke genutzten Boden festzustellen.

Altlasten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Von der geplanten Wohngebietsfläche sind keine Oberflächengewässer betroffen. Das anfallende Schmutzwasser wird über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde schadlos abgeführt. Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken vor Ort zu versickern.

Durch die Herstellung voll- und teilversiegelter Flächen verändert sich das Kleinklima (Verringerung der Luftfeuchte, stärkere Erwärmung über versiegelten Flächen, Verringerung der Kaltluftentstehung). Die klimatische Regeneration und das Siedlungs-Umland-Luftaustauschsystem werden durch die Neuversiegelungen innerhalb des Plangebiet selbst nachteilig verändert.

Bei Durchführung der Planung ist bei Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen Nutzung keine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft absehbar. Durch die geplante Eingrünung des Plangebietes durch lineare Strukturen und das Maß der baulichen Nutzung gliedert sich die geplante Bebauung in das vorhandene Landschaftsbild ein und entspricht auch dem Erscheinungsbild des Bestandes.

Die Grünstreifen, die im Straßenraum vorhanden sind und als Stellplätze genutzt werden, werden bei Umsetzung der Planung durch gepflasterte und in der Straßenlinie zurückgesetzte Stellplätze ergänzt.

Durch den Ausbau und die Versiegelung von Boden wird unter Umständen die langfristige Eigenschaft des Bodens beeinträchtigt, der Kulturgeschichte in seiner Archivfunktion zu dienen. Es sind daher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erforderlich.

Derzeit sind die Wechselbeziehungen der einzelnen Schutzgüter untereinander in starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (Siedlungsnutzung) geprägt. Derzeit sind keine weiteren baulichen Maßnahmen derselben Art im Umfeld des Plangebietes bekannt, die eine Kumulierung auslösen. Auswirkungen auf die Schutzgüter durch eine Kumulierung mit anderen Vorhaben liegen nicht vor.

Im Rahmen der Konzepterarbeitung wurden unterschiedliche Stellungen der Gebäude und Nebenanlagen unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Bauleitplanungen untersucht. Durch die kompakte Bauform der Mehrfamilienhäuser erfolgt nur eine geringfügige Mehrversiegelung.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass etwaig auftretenden, nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt wird und dass im Falle der Erheblichkeit ein Ausgleich stattfindet.

6.8 Referenzliste der Quellen

- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Gemeinde Rickling, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21, Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Stand: 04.02.2022
- Dipl.-Ing. Architekt Frank P. van Wely: Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan Nr. 21, Stand: 31.03.2022
- BBS Umwelt GmbH: Gemeinde Rickling, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21, für das Grundstück „Am Kiesberg 7“ Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: 19.03.2024
- Sachverständigen Ring, Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern, Baugrunderkundung mit Gründungsempfehlung am Standort Am Kiesberg 7, 24635 Rickling; Stand: 21.09.2022
- GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH: Gemeinde Rickling, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21, Verkehrszählung - Querschnittsstudie vom 09.03.2023
- Sachverständigen Ring, Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH: Gutachten Nr.: 2403 152, Historische Recherche der Altlastensituation, Am Kiesberg 7 in 246312 Rickling, Stand: 25.03.2024
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Landwirtschafts- und Umweltatlas, Flintbek, abgerufen am 07.02.2022, zuletzt aktualisiert am 07.02.2022
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein: Archäologie-Atlas SH, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>, Kiel, Abgerufen am 07.02.2022, zuletzt aktualisiert am 07.02.2022
- MELUND SH (2021): Kurs Natur 2030- Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein, Kiel, 2. überarbeitete Auflage 12/2021
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (09.12.2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel, 09.12.2013
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (09.12.2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Kiel, 09.12.2013

7 Maßnahmen zur Bodenordnung

Die im Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes befindlichen Flächen befinden sich in privatem Eigentum. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8 Kosten/Finanzwirksamkeit

Durch Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Gemeinde Kosten für die Erarbeitung des Rechtsplanes. Eine Kostenübernahme ist über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger geregelt und sichert eine Kostenneutralität gegenüber der Gemeinde.

Die im Plangebiet befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen sind bereits heute im Bestand vorhanden. Kosten für die Herstellung von Verkehrsflächen entstehen somit nicht. Die Unterhaltungs- und Folgekosten für die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen verbleiben auch nach Umsetzung bei der Gemeinde.

9 Beschluss

Die Begründung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am gebilligt.

Rickling, den

.....

Bürgermeister
(Jantzen)